

Beschluss

Vorlagen Nr. 32/018/2016

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Beitelsmann, Michael	Datum: 02.11.2016 Az.: 32-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	28.11.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	08.12.2016	Vorberatung
Kreistag	19.12.2016	Beschluss

Teilfortschreibung des geltenden Rettungsdienstbedarfsplans im Hinblick auf die Notfallsanitäterausbildung

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Teilfortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Beitelmann, Michael	Datum: 02.11.2016 Az.: 32-11
--	---------------------------------

Teilfortschreibung des geltenden Rettungsdienstbedarfsplans im Hinblick auf die Notfallsanitäterausbildung

Anlass der Vorlage:

Der aktuell gültige Rettungsdienstbedarfsplan wurde vom Kreistag am 15.11.2011 beschlossen (Vorlage Nr. 32/007/2001/1). Durch das am 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters vom 22.05.2013 (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) und die in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften zur Finanzierung der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (NFS) besteht nunmehr unter anderem das Erfordernis, die in dem bisherigen Plan abgebildeten Bedarfe an Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RA) in Bezug auf das neue Berufsbild anzupassen.

Die erforderliche Novellierung des gesamten Rettungsdienstbedarfsplans kann wegen des umfassenden Änderungsbedarfs und der erforderlichen Verfahrensschritte erst im Jahr 2017 erfolgen.

Den kreisangehörigen Städten als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben soll durch die hier vorgeschlagene Ergänzung des aktuellen Plans vorab ermöglicht werden, die bei ihnen entstehenden Ausbildungskosten über die Rettungsdienstgebühren nach entsprechenden Gebührenverhandlungen mit den Kostenträgern zu refinanzieren.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreis Mettmann ist als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) verpflichtet, einen Bedarfsplan aufzustellen und kontinuierlich fortzuschreiben. In dem Rettungsdienstbedarfsplan sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkahrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. Dieser Verpflichtung ist der Kreis mit der Beschlussfassung über den aktuell gültigen Bedarfsplan nachgekommen. In dem Bedarfsplan sind insbesondere die zur Erreichung der definierten Schutzziele erforderlichen Rettungsmittel abgebildet einschließlich des hierfür nötigen Personals.

Für die Notfallrettung ist gemäß § 4 Abs. 3 des RettG NRW mindestens ein Rettungsassistent bzw. ein Notfallsanitäter zur Betreuung und Versorgung des Patienten einzusetzen. Der RA bzw. NFS muss über ausreichende Kenntnisse über die Infrastruktur des Versorgungsgebietes (Gefährdungspotentiale, Feuerwehren, Krankenhäuser und deren Kapazitäten) verfügen. Zum Fahren des Rettungswagens (RTW) ist gemäß § 4 Abs. 4 RettG NRW mindestens ein Rettungsassistent einzusetzen. Diese Person soll regelmäßig ein Fahrsicherheitstraining für Rettungsdienstfahrzeuge absolvieren. Die Besetzung des RTW erfolgt somit grundsätzlich mit zwei Personen, die die vorgenannten Qualifikationen aufweisen.

Durch das vom Bund zum 01.01.2014 erlassene NotSanG wurde das bisherige Rettungsassistentengesetz ab Ende 2014 mit der Folge abgelöst, dass keine Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, sondern nur noch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ausgebildet werden können. Darüber hinaus sieht § 4 Absatz 7 RettG NRW vor, dass die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ersetzt wird. Die zwischenzeitlich erlassenen Ausbildungsverordnungen ermöglichen es, dass langjähriges, im Rettungsdienst eingesetztes als RA ausgebildetes Personal durch Zusatzkurse und Ergänzungsprüfungen den Berufsabschluss als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter erlangen kann, bevor dies ab 2026 ausschließlich durch die Regelausbildung ersetzt wird. Der Kreis hat auf diese Ausbildungsbedarfe in der Form reagiert, als dass er unter dem Dach der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe in diesem Jahr eine Rettungsdienstschule gegründet hat, die zwischenzeitlich als erste neu gegründete Ausbildungsstätte nach dem Notfallsanitätergesetz staatlich anerkannt ist.

Durch Runderlass hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) verdeutlicht, dass der Bedarf an Notfallsanitätern im Bedarfsplan für den Rettungsdienst festzulegen ist und auch nur dann die Kosten für die Ausbildung nach dem NotSanG in die Gebührenkalkulationen mit aufgenommen werden können.

Somit ist der Rettungsdienstbedarfsplan anzupassen. Angesichts der bevorstehenden Gesamtnovellierung soll durch eine Ergänzung des aktuellen Plans der Bedarf an Notfallsanitätern nur in verkürzter Form dargestellt werden, um die kreisangehörigen Städte in die Lage zu versetzen, im Rahmen der Gebührenverhandlungen mit den Kostenträgern Einvernehmen über die Ausbildungskosten nach dem NotSanG zu erzielen und die Kosten in ihre Gebührensätze einzubeziehen.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Bedarfsplans wurde verwaltungsseitig unter fachlicher Begleitung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst erstellt. Nach § 12 Abs. 2 RettG NRW ist der Entwurf des Bedarfsplanes den Trägern der Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen. Dieses Beteiligungsverfahren wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass alle Beteiligten, die geantwortet haben, in ihren Rückmeldungen ihr Einvernehmen erklärt haben. Dies waren insbesondere die Träger der Rettungswachen sowie die Landesverbände der Krankenkassen. Da die nächste Sitzung der nur zweimal jährlich tagenden Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege für den 30.11.2016 terminiert ist, kann das Ergebnis dieser Beteiligung erst im Rahmen der weiteren Vorberatung durch den Kreisausschuss dargestellt werden.

Anlage